

Diese Vorschrift ist ausschließlich für den Dienstgebrauch durch die Polizei bestimmt und urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Genehmigung des/der Innenministeriums/-senatsverwaltung des Bundes oder eines Landes.

**PDV 300**

**Ausgabe 2012**

# **Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit**

	Datum	Beleg-Nr./ Ifd. Nr.
Entwurf Anlage 1.1 UARV-AG	30.06.16	
Überarbeitung durch UAG	30.01.17	
Überarbeitung UAG 4 (HNO)	30.10.17	
Überarbeitung Kern-AG	15.01.18	
Überarbeitung Kern-AG	12.02.18	
Überarbeitung UAG Ärzte	04.05.18	
Überarbeitung UAG Ärzte	13.06.18	

## Einführungserlass

### Änderungsnachweis

Änderung Nr.	Datum	geändert von Dienststelle	am	Unterschrift

### Änderungsnachweis

Änderung Nr.	Datum	geändert von Dienststelle	am	Unterschrift

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> ..... 7
<b>2</b>	<b>Bestimmungen zur Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit</b> ..... 9
2.1	<b>Allgemeines</b> ..... 9
2.2	<b>Auswahluntersuchung</b> ..... 9
2.3	<b>Ärztliche Beurteilung</b> ..... 10
2.4	<b>Einstellungsuntersuchung</b> ..... 10
2.5	<b>Ärztliches Gutachten, Tauglichkeitszeugnis</b> ..... 11
<b>3</b>	<b>Bestimmungen zur Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit</b> ..... 13
<b>3.1</b>	<b>Allgemeine Beurteilungsgrundsätze</b> ..... 13
3.1.1	Polizeidienstfähigkeit ..... 13
3.1.2	Polizeidienstunfähigkeit ..... 13
3.1.3	Richtlinien zur Begutachtung ..... 14
<b>3.2</b>	<b>Untersuchung auf Polizeidienstfähigkeit</b> ..... 14
<b>3.3</b>	<b>Beurteilung der Weiterverwendungsmöglichkeit bei Polizeidienstunfähigkeit</b> ..... 14
3.3.1	Weiterverwendungsmöglichkeit im Polizeivollzugsdienst ..... 14
3.3.2	Weiterverwendungsmöglichkeit im allgemeinen Verwaltungsdienst..... 15
<b>3.4</b>	<b>Untersuchung auf Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit</b> ..... 15

### Anlagen

**Anlage 1.1** Beurteilungsmaßstäbe und die Polizeidiensttauglichkeit ausschließende Merkmale

**Anlage 1.2** Stichwortverzeichnis zu Anlage 1.1

**Anlage 2** Ärztliches Gutachten

### Anmerkung:

Soweit Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet werden, gelten sie gleichermaßen für Frauen.

## Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Vorschrift gilt für die ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit von Bewerbern für den Polizeivollzugsdienst und für die ärztliche Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit der Polizeibeamten sowie für die ärztliche Beurteilung einer etwaigen weiteren Verwendung von polizeidienstunfähigen Polizeibeamten.
- 1.2 Die Polizei nimmt als Exekutivorgan des Staates hoheitliche Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung wahr. Darüber hinaus leistet sie Amts- und Vollzugshilfe. Zur Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen kann die Anwendung von Zwang bis hin zum Einsatz von Waffen erforderlich sein. Eine einheitliche Aufgabenerfüllung erfordert die Verwendung von Führungs- und Einsatzmitteln und kann die Pflicht zum Tragen der Uniform beinhalten. Der Polizeidienst findet rund um die Uhr statt und ist in seiner konkreten Ausgestaltung abhängig von den jeweiligen Einsatzanlässen. Diese sind geeignet, die eingesetzten Beamtinnen und Beamten sowohl physisch als auch psychisch in besonderem Maße zu fordern. Jede Polizeibeamtin und jeder Polizeibeamte muss zu jeder Zeit, an jedem Ort entsprechend des statusrechtlichen Amtes einsetzbar sein. Zu den wesentlichen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes gehören auch im Hinblick auf die ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit:
- der Einsatz im Außendienst, z.B. witterungs- und ortsunabhängig, auch mehrtätig und ggf. mit Gemeinschaftsverpflegung
  - der Einsatz im Wechselschichtdienst,
  - die körperliche Leistungs- und Belastungsfähigkeit (Schnelligkeit, Ausdauer, Kraft, Beweglichkeit und Koordination), z.B. bei Hilfsmaßnahmen und bei Anwendung unmittelbaren Zwanges
  - die Nutzung der zur Verfügung gestellten Führungs- und Einsatzmittel,
  - das Führen und der Einsatz von Waffen,
  - die Fähigkeit zum Führen von Dienst-Kfz. unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten,
  - das Tragen der zur Verfügung gestellten Dienst- und Schutzkleidung, z.B. der Uniform,
  - die Fähigkeit zur Bewältigung von Gefahrensituationen auch unter besonderen Umständen, z.B. Höhe, Enge, Dunkelheit,
  - die Fähigkeit zur kognitiven und sensorischen Erfassung von Lebenssachverhalten, insbesondere von Gefahrensituationen,
  - eine akute und dauerhafte psychische Belastbarkeit und Resilienz,
  - die Fähigkeit zum Treffen sachgerechter Entscheidungen, auch in physischen und psychischen Belastungssituationen,
  - die Fähigkeit zur empathischen und zielführenden sozialen Interaktion, z.B. Teamarbeit und Deeskalation sowie
  - die Fähigkeit zur funktionalen und zielorientierten Kommunikation, insbesondere durch klare und verständliche Sprache.

Die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Polizeivollzugsdienst sind deshalb nach besonderen Maßstäben zu beurteilen. Es ist zu unterscheiden zwischen der

- Polizeidiensttauglichkeit  
(gesundheitliche Eignung für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst),
- Polizeidienstfähigkeit  
(gesundheitliche Fähigkeit, Polizeivollzugsdienst zu leisten).

**1.3** Die Untersuchungen sind von Polizeiärzten oder von Ärzten, die von der zuständigen Dienstbehörde nach Landesrecht bestimmt werden, durchzuführen.

Den Beurteilungen dürfen nur ärztliche Gesichtspunkte zugrunde gelegt werden.

## **2 Bestimmungen zur Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit**

### **2.1 Allgemeines**

Durch Auswahluntersuchungen und Einstellungsuntersuchungen wird festgestellt, ob Bewerber für die Erfüllung der Anforderungen an den Polizeivollzugsdienst gesundheitlich geeignet sind.

Die Untersuchungen sind nach den Bestimmungen der Nr. 2 und der Anlage 1.1 durchzuführen und zu bewerten.

### **2.2 Auswahluntersuchung**

2.2.1 Für die Beurteilung sind ärztliche Unterlagen, Befunde und Bescheinigungen von Bedeutung. Diese sind auf Anforderung vom Bewerber vorzulegen.

2.2.2 Die Bewerber sind einzeln zu untersuchen. Neben dem Arzt darf nur medizinisches Assistenzpersonal anwesend sein. Dieses kann seiner Ausbildung entsprechend nach eingehender Unterweisung vom Arzt mit Laboruntersuchungen und technischen Untersuchungen betraut werden.

Die Untersuchung ist grundsätzlich - unter Umständen in abgekürzter Form - auch dann zu Ende zu führen, wenn die Polizeidiensttauglichkeit ausschließende Merkmale festgestellt werden.

2.2.3 Werden bei der Auswahluntersuchung eine akute Krankheit, ein Schwächezustand oder eine noch nicht abgeschlossene körperliche, geistige oder seelische Entwicklung festgestellt, die die Polizeidiensttauglichkeit voraussichtlich nur vorübergehend ausschließen, ist dem Bewerber zu empfehlen, sich erneut vorzustellen, wenn die Beeinträchtigung behoben ist. Die ärztliche Beurteilung wird solange zurückgestellt.

Bei Schwangerschaft ist die Bewertung der Polizeidiensttauglichkeit auszusetzen, wenn eine vollständige ärztliche Untersuchung nicht durchführbar ist bzw. die Untersuchungsbefunde von der Norm abweichen.

Der untersuchende Arzt darf weder bestimmte Behandlungsmethoden empfehlen noch eine spätere Polizeidiensttauglichkeit in Aussicht stellen. Die Pflicht des Arztes, auf behandlungsbedürftige Gesundheitsstörungen hinzuweisen, wird hierdurch nicht berührt.



## **2.3 Ärztliche Beurteilung**

2.3.1 Die Auswahluntersuchung schließt mit einer ärztlichen Beurteilung ab, die

- „polizeidiensttauglich“

oder

- „polizeidienstuntauglich“

lautet.

2.3.2 Ein Bewerber ist als polizeidiensttauglich zu beurteilen, wenn er nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung körperlich, geistig und seelisch gesund, leistungsfähig und belastbar erscheint.

2.3.3 Ein Bewerber ist als polizeidienstuntauglich zu beurteilen, wenn ein oder mehrere die Polizeidiensttauglichkeit ausschließende Merkmale festgestellt werden, die in der Anlage 1.1 unter einer Merkmalnummer aufgeführt sind.

2.3.4 Liegen bei einem Bewerber mehrere Normabweichungen vor, ist unter Berücksichtigung der Vorgeschichte und des Alters zu prüfen, ob aus der Kombination dieser Normabweichungen auf herabgesetzte Leistungsfähigkeit oder erhöhte Krankheitsanfälligkeit geschlossen werden muss.

## **2.4 Einstellungsuntersuchung**

2.4.1 Ein als polizeidiensttauglich beurteilter Bewerber ist vor Berufung in das Beamtenverhältnis noch einmal zu untersuchen.

Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob Krankheiten oder körperliche, geistige oder seelische Schäden bei der Auswahluntersuchung nicht erkannt wurden oder seitdem aufgetreten sind.

Die Nrn. 2.2 und 2.3 gelten entsprechend.

2.4.2 Werden bei der Einstellungsuntersuchung nur leichte und vorübergehende Erkrankungen festgestellt, die die Polizeidienstfähigkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht beeinträchtigen werden, bleibt der Bewerber polizeidiensttauglich.

## **2.5      Ärztliches Gutachten, Tauglichkeitszeugnis**

- 2.5.1      Die Vorgeschichte, die Befunde der Auswahluntersuchung und der Einstellungsuntersuchung, die Polizeidiensttauglichkeit ausschließenden Merkmale und die ärztliche Beurteilung (Nr. 2.3.1) werden in dem ärztlichen Gutachten (Anlage 2) zusammengefasst. Das ärztliche Gutachten darf nur Ärzten und deren Assistenzpersonal, die mit der Vorbereitung dienstrechtlicher Entscheidungen befasst sind, zugänglich sein.
- 2.5.2      Der Einstellungsbehörde ist ein Tauglichkeitszeugnis zu überlassen, das nur die abschließende Beurteilung (Nr. 2.3.1) enthält.  
Länderspezifische bzw. bundesspezifische Regelungen sind zu beachten.
- Grundsätzlich teilt der Arzt dem polizeidienstuntauglichen Bewerber die zu dieser Beurteilung führenden Gründe unmittelbar mit.
- 2.5.3      Die Einstellungsbehörde kann im Einzelfall eine Nachuntersuchung anordnen, die von bisher nicht beteiligten Polizeiärzten oder von Ärzten, die von der zuständigen Dienstbehörde nach Landesrecht bestimmt worden sind, durchzuführen ist. Auch über das Ergebnis der erneuten Untersuchung sind ein ärztliches Gutachten und ein Tauglichkeitszeugnis zu erstellen.

### **3 Bestimmungen zur Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit**

#### **3.1 Allgemeine Beurteilungsgrundsätze**

Bei der Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit sind - ausgehend von den Tauglichkeitsanforderungen der Nr. 2 und der Anlage 1.1 - die altersbedingt eingetretenen Veränderungen der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit, der seelischen Belastbarkeit sowie die nachfolgenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

##### **3.1.1 Polizeidienstfähigkeit**

Der Polizeibeamte ist polizeidienstfähig, wenn er zu jeder Zeit, an jedem Ort und in jeder seinem statusrechtlichen Amt entsprechenden Stellung einsetzbar ist.

##### **3.1.2 Polizeidienstunfähigkeit**

**3.1.2.1** Der Polizeibeamte ist polizeidienstunfähig, wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst (Nr. 3.1.1) nicht mehr genügt und wenn nicht zu erwarten ist, dass er die volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangt.

**3.1.2.2** Die Polizeidienstunfähigkeit kann bedingt sein durch:

- Schwäche der körperlichen Leistungsfähigkeit
  - körperliche Behinderung
  - körperliche Schädigung
  - chronisch rezidivierende Erkrankung
- oder
- sonstige Schwäche körperlicher Kräfte,  
z.B. Einschränkung des Hörvermögens oder des Sehvermögens,  
Bewegungsbehinderung
- Schwäche der geistigen Leistungsfähigkeit und der seelischen Belastbarkeit
  - Krankheiten im Sinne krankhafter Anomalie des Geistes oder Herabsetzung der Verstandeskkräfte
- oder

- Fälle, in denen ein Polizeibeamter infolge seiner besonderen psychischen Veranlagung oder Verfassung oder einer neurotischen Fehlentwicklung den dienstlichen Aufgaben nicht gewachsen ist und die Möglichkeit von Fehlhandlungen besteht

### 3.1.3 Richtlinien zur Begutachtung

Im ärztlichen Gutachten zur Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit sind, soweit erforderlich, Persönlichkeit, Sozialanamnese und Arbeitsanamnese des Polizeibeamten zu berücksichtigen. Das Gutachten muss Vorgeschichte, Befunde, Diagnose und Gesamtbeurteilung enthalten. Es ist im Einzelnen zu erläutern, ob der Polizeibeamte die seinem Lebensalter entsprechende Verwendungsfähigkeit für den Polizeivollzugsdienst besitzt.

Etwaige Verwendungseinschränkungen sind hinsichtlich Art, Umfang und voraussichtlicher Dauer zu konkretisieren, damit der Dienstvorgesetzte über eine weitere Verwendung entscheiden kann.

## 3.2 Untersuchung auf Polizeidienstfähigkeit

3.2.1 Wenn eine Begutachtung veranlasst wird, ist unter Berücksichtigung der Angaben des Dienstvorgesetzten zu prüfen, ob der Polizeibeamte polizeidienstfähig ist.

3.2.2 Die ärztliche Beurteilung lautet:

- „polizeidienstfähig“

oder

- „polizeidienstunfähig“

## 3.3 Beurteilung der Weiterverwendungsmöglichkeit bei Polizeidienstunfähigkeit

3.3.1 Weiterverwendungsmöglichkeit im Polizeivollzugsdienst

3.3.1.1 Polizeidienstunfähige Polizeibeamte auf Lebenszeit können im Rahmen des Organisationsermessens des Dienstvorgesetzten im Polizeivollzugsdienst weiter verwendet werden, insbesondere in der bisherigen Funktion, wenn die Funktion die besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt erfordert. Der Dienstvorgesetzte hat erforderlichenfalls die auszuübende Funktion zu beschreiben.

- 3.3.1.2 Die ärztliche Beurteilung lautet:
- „gesundheitlich geeignet für die vorgesehene Funktion einschließlich erforderlicher Ausbildungsmaßnahmen und Fortbildungsmaßnahmen“
- oder
- „gesundheitlich nicht geeignet für die vorgesehene Funktion“
- 3.3.2 Weiterverwendungsmöglichkeit im allgemeinen Verwaltungsdienst
- 3.3.2.1 Im Fall der Polizeidienstunfähigkeit kommt auch eine Verwendung im allgemeinen Verwaltungsdienst in Betracht.
- 3.3.2.2 Die ärztliche Beurteilung lautet:
- „gesundheitlich geeignet für den allgemeinen Verwaltungsdienst einschließlich erforderlicher Ausbildungsmaßnahmen und Fortbildungsmaßnahmen“
- oder
- „gesundheitlich nicht geeignet für den allgemeinen Verwaltungsdienst“
- 3.4 Untersuchung auf Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**
- 3.4.1 Die gesundheitliche Eignung zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Polizeibeamter liegt schon dann nicht vor, wenn nach medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnis und Erfahrung zu erwarten ist, dass die vor dem Ende der Probezeit aufgetretenen Krankheiten oder Leiden die Verwendung im Polizeivollzugsdienst langfristig nicht gestatten werden.
- Die ärztliche Beurteilung lautet:
- „gesundheitlich geeignet zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Polizeivollzugsbeamtin/Polizeivollzugsbeamter“
- oder
- „gesundheitlich nicht geeignet zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Polizeivollzugsbeamtin/Polizeivollzugsbeamter“
- 3.4.2 Im Falle der Nichteignung für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Polizeivollzugsbeamter kommt eine Verwendung im allgemeinen Verwaltungsdienst in Betracht.

Die ärztliche Beurteilung lautet:

- „gesundheitlich geeignet für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im allgemeinen Verwaltungsdienst einschließlich erforderlicher Ausbildungsmaßnahmen und Fortbildungsmaßnahmen“

oder

- „gesundheitlich nicht geeignet für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im allgemeinen Verwaltungsdienst“

**MERKER:**

Diese Sachverhalte sollten im allgemeinen Teil behandelt werden:

Körpergröße – Weitergabe an die personalverwaltende Stelle

Tätowierungen, Brandings oder Vergleichbares Weitergabe an die personalverwaltende Stelle

Der Bewerber ist über die Datenübermittlung zu informieren.

**Beurteilungsmaßstäbe und die Polizeidiensttauglichkeit ausschließende Merkmale**

noch Anlage 1.1

## Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	<b>Allgemeinstatus, Vorerkrankungen</b> .....	3
2	<b>Endokrines System, Stoffwechsel, Blut</b> .....	6
3	<b>Haut</b> .....	8
4	<b>Skelettsystem und Bewegungsorgane</b> .....	9
5	<b>Augen</b> .....	14
6	<b>Ohren</b> .....	17
7	<b>Mundhöhle und Halsorgane</b> .....	20
8	<b>Kreislauforgane</b> .....	22
9	<b>Luftwege und Atmungsorgane</b> .....	24
10	<b>Rumpf mit Baueingeweide und Geschlechtsorgane</b>	26
11	<b>Psychisches Verhalten, Nervensystem</b> .....	28



Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnr.	Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen	Anforderungen an den Polizeidienst
1	<b>Allgemeinstatus, Vorerkrankungen</b>			
1.1	<p>Vor der Untersuchung ist die Vorgeschichte anhand des Vordrucks nach Anlage 2 zu erheben und vom Arzt zu prüfen, ob sie Krankheiten enthält, die nach Art und Schwere oder Häufigkeit die Polizeidiensttauglichkeit von vornherein ausschließen oder in Frage stellen.</p> <p>Tumorerkrankungen, Systemerkrankungen sowie Infektionskrankheiten sind nach Beendigung der spezifischen / leitliniengerechten Behandlung und Nachsorge unter Berücksichtigung verbliebener und zu erwartender Funktionsstörungen zu beurteilen.</p>	<p>1.1.1</p> <p>1.1.2</p> <p>1.1.3</p>	<p>- schwerwiegende oder gehäuft auftretende Vorerkrankungen, bei denen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit Rückfällen zu rechnen ist und die zur Polizeidienstunfähigkeit vor Erreichen der Altersgrenze führen</p> <p>- bleibende Entkräftung oder Schwächung des Körpers nach Krankheiten, Operationen oder Verletzungen</p> <p>- Einschränkende Folgen von Tumor-, System- und Infektionserkrankungen und ihrer Behandlungsmaßnahmen (z.B. Operationen, Chemotherapie, Bestrahlung, Immunsuppression etc.)</p>	<p>Siehe Nr. 1.2 der PDV</p> <p>Bei Infektionskrankheiten darf sich keine Gefährdung Dritter durch Ansteckungsfähigkeit ergeben.</p>

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnr.	Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen	Anforderungen an den Polizeidienst
	Bei Vorliegen von Implantaten mit dem Ziel, Körperfunktionen zu ersetzen ist regelhaft von einer Minderung der Belastbarkeit auszugehen (dies drückt sich auch in dem nach Vers-MedV vorgesehenen GdB aus).	1.1.4  1.1.5  1.1.6	- Implantate z.B. Endoprothesen, Innenohrprothesen und Intraokularlinsen  - Nicht ausreichend mechanisch belastbares und obligat zur Entfernung vorgesehenes Osteosynthesematerial  - Implantate mit erhöhter Infektions- oder Verletzungsgefährdung (einschl. kosmetische Implantate)	
1.2	Gute allgemeine, dem Lebensalter entsprechende körperliche und geistige Entwicklung müssen vorhanden sein.	1.2.1	- Entwicklungsverzögerung	Siehe Nr. 1.2 der PDV
1.3	Die Beurteilung der Körperlänge für Bewerber richtet sich nach den vom Dienstherrn erlassenen Bestimmungen. Bei Unterschreitung oder Überschreitung des festgelegten Rahmens ist der für die Personalentscheidung zuständigen Stelle die Körperlänge anzugeben.	1.3.1	- krankheitsbedingter Kleinwuchs oder Hochwuchs	Siehe Nr. 1.2 der PDV

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnr.	Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen	Anforderungen an den Polizeidienst
1.4	<p>Für die Bewertung des von Körperlänge und Körperbau abhängigen Körpergewichts ist - unter Berücksichtigung des Body-Mass-Index (BMI) oder eines vergleichbaren Systems - der ärztliche Gesamteindruck, auch im Hinblick auf ergonomische / arbeitsmedizinische Anforderungen maßgebend.</p> <p>Bei Überschreitung eines BMI von 25 kg/m<sup>2</sup> ist auf Risikofaktoren zu achten.</p> <p>Bei Unterschreitung eines BMI von 20 kg/m<sup>2</sup> ist auf mögliche krankheitsbedingte Ursachen zu achten.</p>	<p>1.4.1</p> <p>1.4.2</p>	<p>- Übergewicht im Verhältnis zum Körperbau, Übergewicht ab einem BMI von 27,5 kg/m<sup>2</sup> schließt Polizeidiensttauglichkeit grundsätzlich aus. Ausnahme: Die gewichtsadäquate körperliche Leistungsfähigkeit ist zweifelsfrei gegeben</p> <p>- Untergewicht mit einem BMI unter 18 kg/m<sup>2</sup></p>	Siehe Nr. 1.2 der PDV

lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmaln.	Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen	Anforderungen an den Polizeidienst
<b>2</b>	<b>Endokrines System, Stoffwechsel, Blut und Immunsystem</b>			
<b>2.1</b>	Endokrinologische Krankheiten und Stoffwechselkrankheiten können die Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit mindern.	2.1.1  2.1.2	- Erkrankungen des endokrinen Systems, sofern deren Therapie an einen engen Zeittakt gebunden ist und das Überschreiten des medizinisch erforderlichen Einnahmezeitraums zu Einschränkungen führt  - Stoffwechselstörungen / Stoffwechselkrankheiten, sofern sie therapie- und engmaschig überwachungsbedürftig sind	Über Nr. 1.2. der PDV hinaus:  Der Polizeivollzugsbeamte muss über einen längeren Zeitraum ohne Medikationen auskommen.
<b>2.2</b>	Erkrankungen des Blutes oder der blutbildenden Organe können die Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit mindern.	2.2.1	- Krankheiten des Blutes, der blutbildenden Organe und Gerinnungsstörungen, mit Blutungs- oder Thromboserisiko oder Behandlungsbedarf	Besondere Risiken z.B. durch Einsatztraining, gefährliche Einsatzsituationen und langes Sitzen / Stehen.

lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmaln.	Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen	Anforderungen an den Polizeidienst
2.3	Ein intaktes Immunsystem ist erforderlich.	2.3.1  2.3.2	- herabgesetztes Immunsystem  - Übermäßig reagierendes Immunsystem (z.B. Allergien und Autoimmunerkrankungen) mit Einschränkungen der polizeilichen Verwendungsfähigkeit	Stabile Immunkompetenz gegenüber Umwelteinflüssen und Infektionsgefährdungen  Unverträglichkeiten bzw. Allergien gegenüber Lebensmitteln oder anderen Stoffen dürfen die Verwendungsfähigkeit, insbesondere bei mehrtägigen bzw. nicht planbaren Einsätzen, nicht einschränken.

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmaln.	Merkmale, die die Polizeidienst-tauglichkeit ausschließen	Anforderungen an den Polizei-dienst
<b>3</b>	<b>Haut</b>			
3.1	Die Haut als natürliche Schutzbarriere soll intakt und reizlos sein.  Tätowierungen, Brandings oder Vergleichbares sind lediglich zu beschreiben und zu dokumentieren.	3.1.1       3.1.2	- akute, chronische oder zu Rückfällen neigende Erkrankungen der Haut, z.B. Psoriasis vulgaris, Neurodermitis, Allergien, ausgedehnte Mykosen, Akne erheblichen Grades, Ekzeme und Hyperkeratosen, welche die Verwendungsfähigkeit einschränken  - Hautveränderungen (z.B. Narben, Angiome, ausgedehnte Teleangiectasien) mit Funktionsbeeinträchtigung, welche die Verwendungsfähigkeit einschränken	Über Nr. 1.2 der PDV hinaus:  Erhöhte Beanspruchung der Haut im Polizeivollzugsdienst (z.B. durch mechanische Beanspruchung, Kälte, Feuchtigkeit oder UV-Strahlung) durch längeres (z.T. mehrtägiges) Tragen von Dienst- und Schutzkleidung (z.B. Handschuhe, Gehörschutz, Helm).

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnr.	Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen	Anforderungen an den Polizeidienst
4	<b>Skelettsystem und Bewegungsorgane</b>			
4.1	Weil im Polizeivollzugsdienst der Bewegungsapparat statisch und funktionell erheblich beansprucht wird, müssen die Gliedmaßen voll gebrauchsfähig und die Wirbelsäule ausreichend belastbar sein.	4.1.1  4.1.2  4.1.3  4.1.4	- Veränderungen von Knochen, Gelenken und Wirbelsäule, die deren Funktion oder Belastbarkeit beeinträchtigen  - leitlinienkonform zur späteren Entfernung vorgesehenes oder funktionell beeinträchtigendes Osteosynthesematerial  - Krankheiten des rheumatischen Formenkreises  - funktionell beeinträchtigender Muskelschwund, Muskelschwäche	Über Nr. 1.2 der PDV hinaus:  Die Abweichungen dürfen die Ausübung des Polizeivollzugsdienstes, das Tragen von Dienst-, Schutzbekleidung und der Ausstattung sowie deren Gebrauch nicht behindern.

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnr.	Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen	Anforderungen an den Polizeidienst
4.2	Die Wirbelsäule muss ausreichend belastbar, annähernd physiologisch gebogen und soll in allen Abschnitten frei beweglich sein.	<p>4.2.1</p> <p>4.2.2</p> <p>4.2.3</p>	<p>- eingeschränkte Beweglichkeit oder Belastbarkeit der Wirbelsäule (z.B. altersvorzeitige degenerative Veränderungen, Fehlformen der Wirbelsäule) Anhaltspunkte: mehr als z. B. Erniedrigung des Zwischenwirbelraumes, mehr als spondylotische Randzackenbildung, Instabilitätszeichen, Assimilationsstörungen, neurologische Symptomatik, eingeschränkte Beweglichkeit der Wirbelsäule, z. B. mit Finger-Boden-Abstand über 30 cm in Verbindung mit Schober-Index unter 10/13 cm, Abweichungen um &gt; 20° von der Normalbeweglichkeit nach der Neutral-Null-Methode, Z. n. Laminektomie oder Hemilaminektomie</p> <p>- neurologische Symptomatik mit funktionalen Einschränkungen (z.B. symptomatische Spinalkanalstenose, Bandscheibenvorfall)</p> <p>- Skoliose mit Krümmungswinkel (nach Cobb) in Abhängigkeit der Reifezeichen (nach Risser): ab Risser 4: &gt; 20°, ab Risser 5: &gt; 25°</p>	<p>Über Nr. 1.2 der PDV hinaus:</p> <p>Der Polizeivollzugsdienst stellt hohe physische Anforderungen, erfordert die Nutzung von Führung- und Einsatzmitteln und die Fähigkeit zur Ausübung unmittelbarer Zwangsmaßnahmen. Darunter fallen beispielsweise längere Zwangshaltungen, das Fixieren und Tragen von Personen, das Tragen und Einsetzen schwerer Einsatzmittel, z.B. Sperrgitter und die Anwendung von Zugriffstechniken.</p>



Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnr.	Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen	Anforderungen an den Polizeidienst
4.3	Brustkorb	4.3.1	- Brustkorbverformung oder -veränderung mit Beeinträchtigung der Gefäße oder Atmungsorgane	Siehe Nr. 1.2 der PDV
4.4	<p data-bbox="212 889 587 1032">Große Gelenke</p> <p data-bbox="212 936 587 1032">Alle großen Gelenke müssen aktiv und passiv nach den Normwerten der Neutral-Null-Methode vollumfänglich beweglich und stabil sein.</p> <p data-bbox="212 1084 587 1357">Nach operativen Maßnahmen sind verfahrenstypische unterschiedliche Zeitspannen von Heilungsbewährung zu beachten, in allen Fällen ist Abschluss der Heilmaßnahmen und Nachbehandlung abzuwarten: Nach arthroskopischer Prozedur, insbesondere mit rekonstruktiver Komponente, z. B. Meniskusnaht, plastischem Ersatz des vorderen Kreuzbandes o.ä.: 1 Jahr.</p>	<p data-bbox="603 889 659 904">4.4.1</p> <p data-bbox="603 1111 659 1126">4.4.2</p> <p data-bbox="603 1285 659 1301">4.4.3</p> <p data-bbox="603 1357 659 1373">4.4.4</p>	<p data-bbox="738 889 1117 1084">- Dauerhafte relevante Bewegungseinschränkung oder geminderte Belastbarkeit eines großen Gelenkes. bei prothetischem Gelenk(teil)ersatz, chronischen altersvorzeitigen, stoffwechselbedingten, rheumatischen oder posttraumatischen Veränderungen</p> <p data-bbox="738 1084 858 1099">Beispiele:</p> <p data-bbox="738 1111 1117 1285">- Instabilität, mit erhöhter Ausrenkungsgefahr bei angeborener Kapsel-/ Bandschwäche nach bereits erfolgter ("habituellem") Luxation, bei fortbestehender, insbesondere nicht operativ sanierter Instabilität nach traumatischer Gelenkausrenkung</p> <p data-bbox="738 1285 1117 1357">- Knorpelschaden in tragenden oder besonders mechanisch relevanten Gelenkanteilen</p> <p data-bbox="738 1357 1117 1429">- Kniegelenk: Bei fortbestehenden Läsionen des vorderen oder hinteren Kreuzbandes</p>	Siehe Nr. 1.2 der PDV

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnr.	Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen	Anforderungen an den Polizeidienst
		4.4.5	- nach vollständigem Verlust eines Meniskus, auch nach Ersatz	
		4.4.6	- Sprunggelenk: Fortbestehende Auflockerung der Bandführung	
4.5	<p>Obere Extremitäten (Schultern/ Arme/ Hände):</p> <p>Die Gelenke der oberen Extremitäten müssen aktiv und passiv nach den Normwerten der Neutral-Null-Methode vollumfänglich beweglich und stabil sein.</p> <p>An den Händen müssen Faustschluss, Fingerstreckung, -spreizung, Schlüssel-, Fein-/ Pinzettengriff beidseitig vollständig und kraftvoll gelingen.</p> <p>Bei Funktionseinschränkung z.B. durch Verlust von Fingergliedern sollte in der Praxis getestet werden, ob die dienstlichen Anforderungen erfüllt werden können.</p>	4.5.1	- Verhinderung des Nacken- oder Schürzengriffs der Arme	Ausübung unmittelbaren Zwangs, sichere Führung der Dienstwaffen, Fahrzeuge, Bedienbarkeit von technischen Geräten, Computern und sonstigen Führungs- und Einsatzmittel sind ohne Einschränkung erforderlich.
4.5.2	- Unmöglichkeit, über Kopf zu greifen und zu arbeiten			
4.5.3	- Minderung der Armkraftentfaltung oder Armbeweglichkeit, z. B. durch Läsion an Muskulatur, Sehnen oder Weichteilen -auch im operierten Zustand-, bei Schmerzsyndrom, bei Arthrose in Schulterhaupt- oder -eckgelenk			
4.5.4	- Funktionsmindernder Substanzverlust oder Bewegungseinschränkung an einem Daumen oder anderen Finger			
4.5.5	- Überzahl oder Verwachsung von Fingern, die die Gebrauchsfähigkeit der Hand stören			

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnr.	Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen	Anforderungen an den Polizeidienst
4.6	<p>Untere Extremitäten (Hüfte/ Beine/ Füße):</p> <p>Die Gelenke der unteren Extremitäten müssen aktiv und passiv nach den Normwerten der Neutral-Null-Methode vollumfänglich beweglich und stabil sein.</p>	<p>4.6.1</p> <p>4.6.2</p> <p>4.6.3</p> <p>4.6.4</p>	<p>- Relevante Funktionseinbuße oder Minderung der Belastbarkeit von Hüft-, Knie-, Knöchel-, Fußgelenken, Ober- oder Unterschenkel, bei Sehnenluxationen, bei Engpass-Syndromen oder bei deren funktionalen Folgen</p> <p>- Fehlf orm / Veränderung an Fuß oder Zehen, die Stehen und Gehen nennenswert beeinträchtigt, die das Tragen konfektionierter Dienstschuhe oder der Schutzausrüstung nicht zulässt</p> <p>- Verlust, Versteifung oder Verstümmelung einer 1. ("großen") Zehe oder erhebliche, das Gehen oder Stehen beeinträchtigende oder Sonderfußbekleidung erfordernde Verstümmelung einer Zehe</p> <p>- Überzähligkeit oder Verwachsungen von Zehen, wenn dadurch das Gehen behindert wird oder Sonderfußbekleidung erforderlich ist</p>	<p>Der PVB muss ausdauernd, stehen, gehen, schnell laufen und Hindernisse überwinden können (Nachteile und Eigensicherung).</p> <p>Er muss in der Lage sein, konfektionierte Dienstschuhe, z.B. Einsatzstiefel über einen längeren Zeitraum, z.B. bei mehrtägigen Einsätzen zu tragen.</p>

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnr.	Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen	Anforderungen an den Polizeidienst
<b>5</b>	<b>Augen</b>			
5.1	<p>Das Sehorgan muss gesund sein.</p> <p>In die Beurteilung sind insbesondere erreichte Korrekturen des Visus, Kontrastsehens, der Blendempfindlichkeit und des Dämmerungssehens einzubeziehen.</p> <p>Vor refraktionschirurgischen Verfahren darf der präoperative Ausgangsbefund nicht mehr als -5,0 bzw. +3,0 dpt betragen. Eine Beurteilung des Ergebnisses kann frühestens 6 Monate nach abgeschlossener Behandlung und komplikationslosem Verlauf erfolgen.</p>	<p>5.1.1</p> <p>5.1.2</p> <p>5.1.3</p> <p>5.1.4</p> <p>5.1.5</p> <p>5.1.6</p>	<p>- Missbildungen, Defekte oder chronische oder zum Rückfall neigende Krankheiten des Augapfels, der Augenmuskeln, der Augenlider, der Tränenorgane, der Hornhaut und des inneren Auges</p> <p>- Schielen, Augenmuskellähmungen, Nystagmus</p> <p>- Glaukom</p> <p>- Brechungsanomalien oder Augenerkrankungen, die die Benutzung von Kontaktlinsen erfordern</p> <p>- Intraokularlinse</p> <p>- Verwendung orthokeratologischer Hilfsmittel</p>	<p>Siehe Nr. 1.2. der PDV:</p> <p>Im Polizeivollzugsdienst ist eine ungestörte Funktion aller Qualitäten des Sehvermögens essentiell.</p>

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmaln.	Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen	Anforderungen an den Polizeidienst
5.2	<p>Die Untersuchung des Sehvermögens hat nach DIN 58220 zu erfolgen.</p> <p>Es sind nur Testverfahren bzw. Prüfgeräte nach den Empfehlungen der Kommission für Qualitätssicherung sinnesphysiologischer Untersuchungen und Geräte der DOG zu verwenden.</p> <p>Die Untersuchung der Sehschärfe erfolgt einäugig und beidäugig. Sind die Ergebnisse beider Prüfungsarten unterschiedlich, so ist bei der Bewertung die beidäugige Sehschärfe als Sehschärfewert des besseren Auges anzusetzen. Für die Bewertung der unkorrigierten Sehschärfe ist das Datum der Einstellung maßgeblich.</p>	<p>5.2.1</p> <p>5.2.2</p> <p>5.2.3</p> <p>5.2.4</p> <p>5.2.5</p> <p>5.2.6</p>	<p>- unkorrigierte Sehschärfe (Fernvisus) schon auf einem Auge von weniger als 0,5, wenn das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, von weniger als 0,3, wenn das 20. Lebensjahr vollendet ist</p> <p>- korrigierter Visus unter 0,8 schon auf einem Auge, selbst bei einem Visus von 1,0 des anderen Auges</p> <p>- unkorrigierte Sehschärfe (Nahvisus) von weniger als 0,3 beidäugig, korrigierter Visus von weniger als 0,8 beidäugig</p> <p>- räumliches Sehen von weniger als 100 Winkelsekunden</p> <p>- Dämmerungssehschärfe und Blendungsempfindlichkeit von weniger als 1:2,7</p> <p>- relevante Gesichtsfeldeinschränkung (Skotome, keine freien Außengrenzen), funktionale Einäugigkeit durch Exklusion</p>	<p>Auch nach dem Verlust einer Sehhilfe muss die visuelle Orientierung für das polizeiliche Einschreiten und die Eigensicherung gewährleistet sein.</p> <p>Die Sehleistung muss jederzeit, auch bei Dämmerung oder Blendung zur Abwehr einer Gefahrensituation ggf. auch ohne Sehhilfe ein sicheres Sehen ermöglichen.</p> <p>Das Gesichtsfeld muss auf beiden Augen und unabhängig von Kopfdrehungen uneingeschränkt sein.</p>

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmaln.	Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen	Anforderungen an den Polizeidienst
		5.2.7	- die astigmatische Komponente einer Fehlsichtigkeit darf +/-2,5 dpt nicht überschreiten	
		5.2.8	- der Unterschied der Fehlsichtigkeiten beider Augen (Anisometropie) darf +/-2,5 dpt nicht überschreiten	
5.3	Der Farbensinn ist mit zwei Systemen zu prüfen. Dafür stehen u.a. die Ishihara-Tafel, die Velhagen-Tafel, der Panel D 15 zur Verfügung. Werden mehr als zwei Tafeln nicht gelesen oder bei mehr als drei Tafeln Lesefehler gemacht, liegt im Sinn dieser Vorschrift eine relevante Farbensinnstörung vor.	5.3.1	- Farbensinnstörung	Der Polizeivollzugsdienst erfordert ein sicheres Farbunterscheidungsvermögen, z.B. bei Teilnahme am Straßenverkehr mit Wegerecht, Beschreibungen von Personen, Prüfung von Dokumenten.

lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmaln.	Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen	Anforderungen an den Polizeidienst
<b>6</b>	<b>Ohren</b>			
<b>6.1</b>	Bei der Untersuchung der Ohren ist auf Erkrankungen und Fehlbildungen der Ohrmuscheln und des Gehörgangs zu achten. Bei Verdacht auf krankhafte Veränderungen des Ohres ist ein fachärztlicher Befund einzuholen.	6.1.1  6.1.2	- Fehlen oder ausgeprägte Missbildung schon einer Ohrmuschel (z.B. Dysplasie der Ohrmuschel Schweregrad II – III, Dysplasie der Ohrmuschel)  - chronische Krankheiten des Gehörganges (z.B. Gehörgangsatresie, subtotal obturierende Gehörgangsexostosen, chronische Otitis externa)	Über Nr. 1.2 der PDV hinaus:  Die jederzeitige Fähigkeit zur kognitiven und sensorischen Erfassung von Lebenssachverhalten ggf. auch ohne Hilfsmittel, insbesondere von Gefahrensituationen erfordert z.B. die Fähigkeit zum Tragen von Gehörschutz und uneingeschränkte Nutzung der diesbezüglichen Technik.
<b>6.2</b>	Trommelfell, Mittel- und Innenohr müssen intakt, entzündungsfrei und funktionsfähig sein. Bewerber können nur dann nach Ohroperationen als polizeidiensttauglich beurteilt werden, wenn ohne aktives Implantat ein intaktes und funktionstüchtiges Hörorgan vorliegt.	6.2.1 6.2.2  6.2.3  6.2.4 6.2.5	- Trommelfellperforation - chronische oder rezidivierende Otitis media mesotympanalis, sowie chronische oder rezidivierende Otitis media epitympanalis - chronische Tubenventilationsstörung - Missbildungen des Mittelohres - Missbildungen der Cochlea und des Vestibularorgans	

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnr.	Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen	Anforderungen an den Polizeidienst
		6.2.6 6.2.7 6.2.8 6.2.9.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zustand nach Radikaloperation</li> <li>- Zustand nach Cholesteatom-OP &lt; 2 Jahre und/oder Zustand nach Cholesteatomrezidiv</li> <li>- Folgezustände mit Hirnnervenschädigung (z.B. Fazialisparese, Über- oder Untererregbarkeit des N. vestibulocochlearis) nach Ohroperation</li> <li>- persistierende Schwerhörigkeit mit einer Schalleitungskomponente &gt;20dB (z.B. bei Zustand nach Stapesplastik)</li> </ul>	<p>Trommelfellperforationen können beim Schwimmen lebensbedrohliche Folgen haben und schließen daher eine Verwendung im Polizeivollzugsdienst aus.</p>



lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnr.	Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen	Anforderungen an den Polizeidienst
6.3	<p>Bewerber(-innen) für den Polizeivollzugsdienst müssen ohne Hörhilfe über ein normales Hörvermögen und einen intakten Gleichgewichtssinn verfügen.</p> <p>Die Hörprüfung hat nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 20 zu erfolgen. Die Beurteilung erfolgt nach der Tabelle 1 „Hörverlustgrenzwerte für Erstuntersuchung“ des G 20.</p> <p>Bei Untersuchung auf Polizeidienstfähigkeit erfolgt die Untersuchung nach der Tabelle 2 „Hörverlustgrenzwerte für Nachuntersuchungen“ des G 20.</p>	<p>6.3.1</p> <p>6.3.2</p> <p>6.3.3</p> <p>6.3.4</p> <p>6.3.5</p> <p>6.3.6</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- als unzureichend zu bewertender audiometrischer Befund gemäß Tabelle 1 bzw. Tabelle 2 des G 20</li> <li>Bereits eine geringgradige sensorineurale Schwerhörigkeit bedingt Polizeidienstunfähigkeit</li> <li>- neurologische Defizite (z.B. Fazialisparese, Über- oder Untererregbarkeit des N. vestibulocochlearis, nach Schädelbasisfrakturen, zentrale Hörstörungen)</li> <li>- rezidivierender Hörsturz</li> <li>- chronischer Tinnitus <math>\geq</math> Grad 2 (gem. Leitlinie)</li> <li>- Gleichgewichtsstörungen</li> <li>- - Morbus Menière</li> </ul>	<p>Über Nr. 1.2 der PDV hinaus:</p> <p>Die jederzeitige Fähigkeit zur kognitiven und sensorischen Erfassung von Lebenssachverhalten ggf. auch ohne Hilfsmittel, insbesondere von Gefahrensituationen erfordert z.B. die Fähigkeit zum Tragen von Gehörschutz und uneingeschränkte Nutzung der Kommunikationstechnik.</p> <p>Bestehen der Beurteilung nach der Tabelle 1 des berufsgenossenschaftlichen Grundsatzes für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G 20.</p> <p>Der Polizeivollzugsbeamte soll frei von Ablenkung und psychischer Belastung durch Ohrgeräusche sein.</p> <p>Fahr- Steuer Überwachungstätigkeiten, Absturz...</p>

lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmaln.	Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen	Anforderungen an den Polizeidienst
<b>7</b>	<b>Mundhöhle und Halsorgane</b>			
7.1	Bei der Untersuchung der Mundhöhle und der Halsweichteile ist u.a. auf Ursachen für Redefluss- und Lautbildungsstörungen zu achten.	7.1.1  7.1.2  7.1.3	- Anomalien im Kopf-Hals-Bereich, wie z.B. Lippen-Kiefer-Gaumenspalte, Einschränkung der Zungenbeweglichkeit u.a., die ggf. trotz Operation zu erheblichen Störungen der Sprachverständlichkeit führen  - mechanisch beeinträchtigende Struma  - chronische Heiserkeit	Siehe Nr. 1.2 der PDV  Sprechen und Nahrungsaufnahme müssen unbeeinträchtigt möglich sein.
	Das Gebiss muss vor der Einstellung saniert sein. Es dürfen weder das Sprechen noch die Kaufähigkeit oder die Abbeißfähigkeit beeinträchtigt sein. Das Gebiss muss über eine genügende Abstützung im Seitenzahnggebiet verfügen, um bei Krafteinwirkung auf den Unterkiefer (Einsatztraining, Ausübung unmittelbaren Zwangs) eine erhöhte Verletzungsgefahr zu vermeiden.	7.2.1  7.2.2  7.2.3  7.2.4	- Funktionsbeeinträchtigtes Gebiss, z.B. erhebliche Zahnfehlstellungen und Lücken  - chronische Mundkrankheiten und Kieferkrankheiten  - Nonokklusionen, mangelhafte Abstützung des Gebisses im Seitenzahnggebiet  - funktionell wirksame Kieferanomalien	

lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmaln.	Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen	Anforderungen an den Polizeidienst
PDV 300		7.2.5	- laufende kieferorthopädische Behandlung	Erhöhtes Verletzungsrisiko bei laufender kieferorthopädischer Behandlung mit Bebänderung.

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnr.	Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen	Anforderungen an den Polizeidienst
<b>8</b>	<b>Kreislauforgane</b>			
<b>8.1</b>	<p>Physische und psychische Belastungen im Polizeivollzugsdienst erfordern ein stabiles und gesundes Herz-Kreislaufsystem.</p> <p>Herzgeräusche und Arrhythmien können auf kardiologische Grunderkrankungen hinweisen.</p> <p>Zustand nach Herzoperation, sofern sich im Verlauf ein einem gesunden Herz-Kreislaufsystem vergleichbar stabiles Ergebnis gezeigt hat und keiner weiteren Kontrolle oder Therapie bedarf, ist kein Ausschlusskriterium.</p>	<p>8.1.1</p> <p>8.1.2</p> <p>8.1.3</p> <p>8.1.4</p>	<p>- Ungenügende Belastbarkeit der Herz-Kreislauf-Organen</p> <p>- Veränderungen an Herz und /oder Gefäßen mit funktioneller Auswirkung oder Kontrollbedürftigkeit</p> <p>- Reizbildungsstörungen und Reizleitungsstörungen, die durch eine Herzerkrankung verursacht sind oder die Belastbarkeit beeinträchtigen</p> <p>- orthostatisch bedingte Kreislaufregulationsstörungen</p>	<p>Über Nr. 1.2. der PDV hinaus: Polizeiliche Vollzugsaufgaben sind mit plötzlichen oder unklaren Leistungseinschränkungen oder Bewusstseinsverlusten nicht vereinbar.</p>
<b>8.2</b>	<p>Der Blutdruck ist entsprechend der aktuellen Leitlinien der Deutschen Hochdruckliga zu messen und zu beurteilen.</p>	8.2.1	<p>- Bluthochdruck, auch behandelt</p>	<p>Nacht- und Schichtdienstfähigkeit sind uneingeschränkt erforderlich. Der Polizeivollzugsbeamte muss über einen längeren Zeitraum ohne Medikation auskommen.</p>

lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmaln.	Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen	Anforderungen an den Polizeidienst
8.3	Die Herz-Kreislauf-Funktionsüberprüfung soll in Anlehnung an das im „Leitfaden für die Ergometrie bei arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen“ beschriebene Stufenschema durchgeführt werden – die Belastungsstufen richten sich nach den polizeilichen Anforderungen.	8.3.1	- Auftreten von pathologischen Befunden z.B. überschießende Blutdruckreaktion, abnorme EKG-Veränderungen	Siehe Nr. 1.2 der PDV
8.4	Eine ausgeprägte Varikosis oder andere Venenschäden führen zur Verwendungseinschränkung z.B. durch Schwellneigung, Schmerzen und Thrombosegefahr	8.4.1 8.4.2	- ausgeprägte Varizenbildung  - Tiefe Venenthrombose oder deren Folgezustände	Über Nr. 1.2. der PDV hinaus:  Der Polizeivollzugsdienst erfordert ununterbrochenes langes Sitzen, ggf. in Zwangshaltung und Stehen

lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnr.	Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen	Anforderungen an den Polizeidienst
<b>9</b>	<b>Luftwege und Atmungsorgane</b>			
<b>9.1</b>	Die Nasenatmung muss frei sein. Das Geruchsvermögen muss vorhanden sein.	9.1.1 9.1.2  9.1.3	- deutlich behinderte Nasenatmung - Fehlen des Geruchsvermögens  - chronische Krankheiten der Nase und ihrer Nebenhöhlen	Über Nr. 1.2. der PDV hinaus:  Uneingeschränkte Nasen- und Mundatmung unter allgemeinen und besonderen Bedingungen, z.B. dem Einsatz der Atemschutzmaske, muss gewährleistet sein.  Zur polizeilichen Gefahrenabwehr ist ein intaktes Riechvermögen erforderlich.
<b>9.2</b>	Körperliche Einsätze, Exposition gegenüber Witterung, Reizstoffen etc. erfordern ein intaktes Atmungssystem  Die Lungenfunktionsprüfung soll gemäß dem „Leitfaden für die Spirometrie bei arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen“ erfolgen und bewertet werden.	9.2.1   9.2.2	- Vitalkapazität unter 80 % oder 1-Sekunden-Kapazität unter 80 % oder Abweichungen anderer entsprechender Messgrößen vom Normbereich  - chronische oder rezidivierende Krankheiten der Atmungsorgane, z.B. rezidivierende Bronchitis, Bronchiektasen, Sarkoidose, Bronchialasthma, Emphysem, Spontanpneumothorax, funktionsmindernde Narbenbildung	Polizeibeamte sind in erhöhtem Maße Belastungen und Schädigungen der Atemwege ausgesetzt. Auch die Verwendung der Atemschutzmaske muss möglich sein.

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnr.	Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen	Anforderungen an den Polizeidienst
		9.2.3	- ausgeprägte allergische Krankheiten der Atmungsorgane	
		9.2.4	- behandlungsbedürftiges Schlafapnoesyndrom	
		9.2.5	- aktive Lungentuberkulose	

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnr.	Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen	Anforderungen an den Polizeidienst
<b>10</b>	<b>Rumpf mit Baueingeweiden und Geschlechtsorganen</b>			
10.1.	<p>Schichtdienst, unregelmäßige Nahrungsaufnahme und Gemeinschaftsverpflegung erfordern eine im Wesentlichen ungestörte Verdauung und Ausscheidung.</p> <p>Bei fehlender Milz besteht lebenslang ein erhöhtes Infektionsrisiko sowie eine erhöhte Thromboseneigung, dadurch ergeben sich Verwendungseinschränkungen.</p>	<p>10.1.1</p> <p>10.1.2</p> <p>10.1.3</p> <p>10.1.4</p> <p>10.1.5</p>	<p>- Chronische oder zu Rückfällen neigende Krankheiten der Bauch- oder Geschlechtsorgane, z.B. entzündliche Darmerkrankungen, Funktionsstörungen nach Operationen, Endometriose, Prostataerkrankungen</p> <p>- Nahrungsmittelunverträglichkeiten</p> <p>- behandlungs- oder kontrollbedürftige Krankheiten oder Schäden der Leber, der Bauchspeicheldrüse und der Gallenwege.</p> <p>- funktionale Asplenie</p> <p>- behandlungsbedürftige Eingeweide- oder Körperwandbrüche.</p>	<p>Siehe Nr. 1.2 dieser PDV</p> <p>Unverträglichkeiten gegenüber Lebensmitteln und die Notwendigkeit von Diäten sowie Verdauungsbeschwerden dürfen die Verwendungsfähigkeit, insbesondere bei mehrtägigen bzw. nicht planbaren Einsätzen, nicht einschränken.</p>



lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmaln.	Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen	Anforderungen an den Polizeidienst
10.2	Die Funktion des harnproduzierenden und –ableitenden Systems muss unbeeinträchtigt sein	10.2.1	- Chronische und/ oder rezidivierende klinisch relevante Krankheiten oder Anlagestörungen der Nieren, der Harnwege oder der Prostata (z.B. mit Inkontinenz, Pollakisurie, Harnverhalt)	Über Nr. 1.2 der PDV hinaus:  Störungen der Urinausscheidung dürfen die Verwendungsfähigkeit, sowohl im Regeldienst als auch bei nicht planbaren Einsätzen nicht einschränken.

lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnr.	Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen	Anforderungen an den Polizeidienst
11	<b>Psychisches Verhalten, Nervensystem</b>			
11.1	<p>Es dürfen keine psychischen Erkrankungen vorliegen. Auch Auffälligkeiten ohne Krankheitsbedeutung im psychiatrischen Sinne können zu empfindlichen zwischenmenschlichen Störungen im Rahmen der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung bzw. des Dienstbetriebs führen und sind deshalb zu prüfen.</p> <p>Die Befragung der zu Untersuchenden (z.B. nach Familienanamnese, überstandenen psychischen Störungen, selbstverletzenden Verhaltensweisen, Suizidversuch, Essstörungen, Bettnässen, Auffälligkeiten im schulischen Werdegang, häufigem Wechsel des Berufes), die Unterhaltung mit ihr/ihm und ihr/sein Verhalten während der Untersuchung können Hinweise geben auf geistige, seelische sowie organische und funktionelle Störungen.</p>	<p>11.1.1</p> <p>11.1.2</p> <p>11.1.3</p> <p>11.1.4</p> <p>11.1.5</p> <p>11.1.6</p> <p>11.1.7</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Intelligenzminderung nach den Kriterien des ICD 10</li> <li>- Neuropsychologische Defizite, z.B. ADS/ADHS,</li> <li>- Störungen aus dem Autismusspektrum</li> <li>- Affektive, schizoaffektive, schizophreniforme Psychosen, z.B. Depressionen, Manien, Schizophrenien, bipolare Störungen.</li> <li>- Hirnorganische Störungen (kognitive Störung, organische Persönlichkeitsstörung)</li> <li>- Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen, z.B. Angststörungen, Zwangsstörungen, dissoziative Störungen, PTBS</li> <li>- Persönlichkeitsstörungen, Impulskontrollstörungen sowie eine geringe Frustrationstoleranz, Essstörungen, Suizidalität</li> </ul>	<p>Die Polizeibeamtin/ der Polizeibeamte soll ausgeglichen, aufgeschlossen, kontaktfähig und ausdauernd sein; sowie eine ihrem/ seinem Alter entsprechende Reife besitzen.</p>

lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmaln.	Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen	Anforderungen an den Polizeidienst
	Es ist ausdrücklich nach psychiatrischen und psychotherapeutischen Vorbehandlungen, nach Arzneimittel- und Drogengebrauch sowie Alkoholkonsum zu fragen.	11.1.8  11.1.9	- Stoffgebundenes und nicht stoffgebundenes Suchtverhalten, z.B. Medikamente, Alkohol, Drogen, Spielsucht, Internetsucht  - Entwicklungs-, Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend, z.B. Tic-Störungen, Stottern, Enuresis, Enkopresis	
11.2	Zentrale und periphere Nervenschäden und -erkrankungen sind auszuschließen	11.2.1 11.2.2 11.2.3 11.2.4 11.2.5	- Hirnsubstanzschädigung  - Zustand nach Hirnoperation  - Schädel-Hirn-Traumen II. Grades, die neuropsychologisch messbare Folgen hinterlassen haben  - Schädel-Hirn-Traumen III. Grades  - Ausfall- und/ oder Reizerscheinungen des zentralen oder peripheren Nervensystems; Folgezustände nach Meningitis oder Enzephalitis	Für die im Polizeivollzugsdienst auftretenden Anforderungen ist jederzeit und zweifelsfrei eine uneingeschränkte Handlungs- und Steuerungsfähigkeit erforderlich.

lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnr.	Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen	Anforderungen an den Polizeidienst
		11.2.6	- Anfallsleiden jeglicher Ursache, (z.B. cerebrale Anfallsleiden, psychogene Anfälle, Absenzen)	Die im Polizeivollzugsdienst auftretenden Stresssituationen verlangen ein belastbares vegetatives Nervensystem.
		11.2.7	- Spannungs-, Cluster und Dauerkopfschmerzen - Migräne	
		11.2.8	- Vegetative Fehlregulationen (z.B. Tremor und Muskelzucken, unwillkürliche Bewegungen, vermehrte Schweißbildung, spontanes Erythem, verstärkter Demographismus)	

## Stichwortverzeichnis der Anlage 1.1

---

### A

Absenzen	30
Akne	8
Alkohol	29
Allgemeinstatus	3
Anfallsleiden	30
Angiome	8
Anisometropie	16
Atmungsorgane	11, 24, 25
Augen	14, 15, 16
Augenmuskellähmungen	14

---

### B

Bauchspeicheldrüse	26
Bettnässen	28
Blendungsempfindlichkeit	15
Body-Mass-Index (BMI)	5
Bronchiektasen	24
Bronchitis	24
Brustkorb	11

---

### D

Dämmerungssehschärfe	15
Daumen	12
dissoziative Störung	28
Drogen	29

---

### E

Ekzeme	8
Emphysem	24
Endometriose	26
Enzephalitis	29
Ergometrie	23
Erythem	30

---

### F

Farbensinn	16
Farbensinnstörung	16
Fernvisus	15
Finger	10, 12
Finger-Boden-Abstand	10
Frustrationstoleranz	28
Funktionseinschränkung	12
Füße	13

---

**G**

G 20	19
Gallenwege	26
Gebiss	20
Gelenke	11, 12, 13
Gerinnungsstörungen	6
Geruchsvermögen	24
Geschlechtsorgane	26
Gesichtsfeld	15
Gliedmaßen	9

---

**H**

Halsorgane	20
Hände	12
Harnwege	27
Haut	8
Heiserkeit	20
Herz	22, 23
Herzgeräusche	22
Hirnoperation	29
Hirnsubstanzschädigung	29
Hochwuchs	4
Hörsturz	19
Hörvermögen	19
Hyperkeratosen	8

---

**I**

Ishihara	16
----------	----

---

**K**

Kaufähigkeit	20
Kieferanomalien	20
Kieferkrankheiten	20
kieferorthopädische Behandlung	21
Kleinwuchs	4
Knie	13
Kontaktlinsen	14
Körperbau	5
Körperlänge	4, 5
Kreislauf	22, 23

---

**L**

Leber	26
Luftwege	24
Lungentuberkulose	25

---

**M**

Meningitis	29
Meniskus	12
Migräne	30
Milz	26

Mundhöhle	20
Mundkrankheiten	20
Muskelschwund	9

---

## **N**

Nahvisus	15
Narben	8
Nase	24
Nasenatmung	24
Nebenhöhlen	24
Nervensystem	28, 30
Neurodermitis	8
Nieren	27
Nystagmus	14

---

## **O**

Ohren	17
Ohrmuschel	17
Osteosynthesematerial	3, 9

---

## **P**

Persönlichkeitsstörung	28
Prostata	27
Psoriasis	8
Psychosen	28

---

## **R**

Radikaloperation	18
räumliches Sehen	15
Rückfall	14

---

## **S**

Sarkoidose	24
Schädel	29
Schielen	14
Schwerhörigkeit	18, 19
Sehorgan	14
Sehschärfe	15
Skoliose	10
somatoforme Störung	28
Sonderfußbekleidung	13
Spontanpneumothorax	24
Sprechen	20
Stottern	29
Struma	20
Suizidalität	28
Suizidversuch	28

---

**T**

Tic 29	
Tinnitus	19
Tremor	30
Trommelfell	17

---

**U**

Übergewicht	5
Untergewicht	5

---

**V**

Varikosis	23
vegetatives Nervensystem	30
Vitalkapazität	24
Vorerkrankungen	3
Vorgeschichte	3

---

**W**

Wirbelsäule	9, 10
-------------	-------

---

**Z**

Zahnfehlstellungen	20
Zehen	13